

# HAUSORDNUNG

Marktgemeinde Bisamberg für die  
Veranstaltungsstätte:

FESTSAAL BISAMBERG

## 1. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen (**Hausordnung**) finden auf alle Vereinbarungen zwischen (Verfügungsberechtigter) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern und Besuchern der Veranstaltungsstätte Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung). Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit uns berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche uns zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist; die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten und jeder veröffentlichten, affichierten oder ausgehändigten Veranstaltungsordnung zu bestätigen. Eine Untervermietung oder sonstige Zurverfügungstellung der Veranstaltungsflächen an Dritte ist untersagt.

Die Hausordnung gilt für den gesamten Festsaal sowie den Schlosspark Bisamberg

## 2. Veranstaltungszweck

Im Festsaal & Schlosspark Bisamberg dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die laut Mietvertrag ausdrücklich dem Rahmen des Hauses entsprechen.

Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszweckes ist ebenso unzulässig wie eine Untervermietung der Räumlichkeiten ohne Vereinbarung mit dem Vermieter.

## 3. Einhaltung der behördlichen Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung – erforderliche Berechtigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die in der behördlichen Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung und in anderen behördlichen Bescheiden, die sich auf die gemietete Veranstaltungsstätte beziehen, normierten Auflagen einzuhalten und in Zweifelsfragen mit uns Rücksprache zu halten; das gilt insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Besucherzahl. Eine Abschrift des behördlichen Bescheides hat bei jeder Veranstaltung leicht auffindbar aufzuliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift werden wir uns jedenfalls im gegebenen Falle am Veranstalter regressieren. Darüber hinaus sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten behördliche Anmeldungen (zB der Veranstaltung) bzw. Bewilligungen notwendig sein, so sind uns diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in Kopie zu übermitteln. Dies gilt auch für eine allfällig erforderliche Anmeldung bei der Lustbarkeitsabgabe, bei anderen Sonderabgaben und bei der AKM.

## 4. Veranstaltungszeit

ist die mit der Marktgemeinde Bisamberg vereinbarte Nutzungsdauer (Laut Mietvertrag) der Räumlichkeiten.

## **5. Auf- und Abbau, zur Verfügung gestellte Einrichtungen**

Die Zeiten für Auf- und Abbau sind/werden durch (jeweils) gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt. Der Veranstalter (Mieter) darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, sowie Geräte jeglicher Art udgl. nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten (die Marktgemeinde Bisamberg) in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen; für diese Sachen haftet er jedenfalls selbst. Darüber hinaus ist jedwede bauliche Änderung (in) der Veranstaltungsstätte oder an deren Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zusage untersagt und geht jedenfalls einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu Lasten des Mieters.

Im Mietvertrag ist mittels Anforderungsprotokoll die Zurverfügungstellung der folgenden Infrastruktur für die jeweilige Veranstaltung geregelt

## **6. Zutrittsrecht**

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der Marktgemeinde Bisamberg (zB. Hr. Eirisch) ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit möglich.

Auf- und Abbauteams, Mitarbeiter des Veranstalters und der beigezogenen Partner und Subunternehmer müssen sich zumindest durch ein entsprechendes Namensschild und ein Lichtbild kenntlich machen können.

## **7. Verhalten der Besucher**

Jeder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können ohne Erstattung von Eintrittsgeld des Hauses verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten.

## **8. Garderobe, Tiere, Rollstühle**

Überkleidung und Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende sperrige oder gefährliche Gegenstände der Besucher und der Veranstalter, ihrer Mitarbeiter und Beauftragten sind kostenpflichtig in der Garderobe abzugeben. Kinderwagen sind in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Rollstühle sind nur auf entsprechend gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Tiere dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte mitgenommen werden/ausgenommen sind als solche gekennzeichnete Partnerhunde für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

## **9. Rauchen/Generelles Rauchverbot**

Das Rauchen ist ausnahmslos in allen Räumen verboten.

Die Marktgemeinde Bisamberg haftet weder für die Einhaltung des Rauchverbotes, noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

## **10. Sicherheit**

Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden und sind von Lagerungen jeglicher Art dauernd freizuhalten; die Auflagen der Marktgemeinde Bisamberg und anderer Behörden und alle sich aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung und der veranstaltungsstättengesetzlichen Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten. Der Zutritt zu den Bühnenbereichen und Umkleieräumen ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der Marktgemeinde Bisamberg beauftragt werden, gestattet.

- Fluchtwege sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen.
- Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
- Jugendliche unter 14 Jahren haben auch in Begleitung Erwachsener nach 22 Uhr keinen Zutritt!
- Die Benützung von Aufzügen ist Kindern unter 12 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Im gesamten Bereich des Festsaaes & Schlosspark Bisamberg ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen in den Veranstaltungsräumen nicht verwahrt und verwendet werden, diese sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zu lagern. Es ist verboten, brennbare Stoffe sowie Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie zB Flaschen, Dosen, etc.) in die Veranstaltungsstätte einzubringen. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume und Stiegen mit Pflanzen, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material (Brennklasse BI/QI/TRI), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Das Verändern der vorgegebenen Einrichtungen wie zB das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen ist ohne Rücksprache mit dem Betreiber verboten.

Die vorhandenen, bereitgestellten Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch akkreditierte befugte Fachunternehmen installiert und bedient werden.

## **11. Einbringen von Einrichtungsgegenständen**

Der Mieter darf - auf eigene Gefahr - eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Gegenstände, Kulissen udgl. nur mit vorheriger Zustimmung des (VERMIETER) in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Dabei sind die veranstaltungsgesetzlichen Bestimmungen und die bescheidmäßigen Auflagen einzuhalten.

## **12. Haftung und Sanktionen**

Die Marktgemeinde Bisamberg übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die Benutzer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

Die Marktgemeinde Bisamberg haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass Besucher und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter weist den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach, die auch bei leichter Fahrlässigkeit gilt und insbesondere eine Subunternehmer- und Gehilfenhaftung enthält sowie die Haftung für von Teilnehmern der Veranstaltung verursachte Schäden.

### **13. Verhalten im Brandfall**

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals der Marktgemeinde Bisamberg unbedingt Folge zu leisten.

- Rettungswege auf dem Grundstück, insbesondere Zufahrten und Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen (Schlossgasse und Schlosspark), müssen ständig frei gehalten werden (Plankopie befindet sich am Ende des Dokuments)
- Vorhänge von Bühnen, Ausstattungen und Ausschmückungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material sein, bei Requisiten ist normalentflammbares Material ausreichend. Für Ausschmückungen in Gängen und Stiegenhäusern muss mindestens nichtbrennbares Material verwendet werden. Natürlicher Pflanzenschmuck darf nur solange verwendet werden, so lange er frisch ist. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern ferngehalten werden.
- Die gemieteten Räumlichkeiten sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit Weiterleitung zur Feuerwehr ausgestattet. An der Brandmeldeanlage darf nicht hantiert werden. Abschaltungen sind mit einem von der Marktgemeinde Bisamberg genannten Beauftragten abzustimmen. Räumungssignale der Brandmeldeanlage sind zu beachten und die Veranstaltungsstätte muss geräumt werden. Entstehende Kosten durch einen etwaigen Feuerwehreinsatz bei Nichtbeachtung sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.
- Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, offenem Feuer oder anderen feuer- und/oder explosionsgefährlichen Stoffen sind verboten. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Veranstaltungsbehörde und in weiterer Folge mit der Feuerwehr möglich. Die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration sind zulässig. Das verwenden von pyrotechnischen Gegenständen muss von einer geeigneten und entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt und überwacht werden.
- Im Falle der Anordnung einer Brandsicherheitswache ist mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Bisamberg ([office@ff-bisamberg.at](mailto:office@ff-bisamberg.at)) mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Einvernehmen herzustellen. Die Kosten der Brandsicherheitswache werden direkt von der Feuerwehr Bisamberg an den Mieter vorgeschrieben.

### **14. Ausstellungsbetrieb/Besondere Veranstaltungstypen**

Die hier übermittelten publizierten Richtlinien für den Ausstellungsbetrieb sind einzuhalten.

### **15. Speisen und Getränke**

Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Die gastronomische Versorgung in der gesamten Veranstaltungsstätte/der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt durch ausschließlich durch konzessionierte gastronomische Betriebe.

## **16. Umfragen**

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern im Hause ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Bisamberg gebunden.

## **17. Werbemittel, Verkauf und Verteilen von Waren und Drucksorten**

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in den Veranstaltungsräumen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Bisamberg gebunden.

Werbemittel dürfen an den Wänden der Veranstaltungsstätte nicht affiziert werden.

Der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art in den Veranstaltungsräumen kann nur mit Bewilligung der Marktgemeinde Bisamberg erfolgen.

## **18. Fotoaufnahmen**

Das gewerbsmäßige und/oder private Fotografieren in den Veranstaltungsräumen sowie im Schlosspark bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Bisamberg.

Der Besucher hat das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren. Das Bildmaterial darf nicht verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Bisamberg erfolgen. Der Veranstalter kann diese Regelungen weiter einschränken.

## **19. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen**

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Bisamberg einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumen der Marktgemeinde Bisamberg sind ebenfalls zustimmungspflichtig – darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Marktgemeinde Bisamberg vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter der Marktgemeinde Bisamberg gegebenenfalls die Anmeldung zur und Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben und urheberrechtlicher Tantiemen nachzuweisen.

## **20. Reinigung**

Die Veranstaltungsstätte ist gereinigt, zumindest in dem Zustand wie vor der Veranstaltung, zu übergeben. Allfällig zusätzlich erforderliche Reinigungs- Entsorgungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **21. Parken für Gäste/Besucher, Aussteller, Partner und Subunternehmer**

Parken, auf STVO angegebenen Parkflächen, ist am Gemeindeparkplatz und in den umliegenden Straßen und Gassen der Marktgemeinde Bisamberg gestattet.

## **22. Aufsicht**

Bei allen Veranstaltungen besteht die Pflicht des Veranstalters, auf seine Kosten in ausreichender Zahl entsprechend geschulte und eindeutig gekennzeichnete Ordnerkräfte einzusetzen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unter allen Umständen Folge zu leisten; diese Verpflichtung ist auch auf die Veranstaltungsteilnehmer zu überbinden.

### 23. Vertragsrücktritt - Stornoregelung

Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag

- bis spätestens 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn, entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich bereits aufgelaufener Kosten rückerstattet.
- Detto bis spätestens 90 Tage vorher: 25 % der Miete sind zu bezahlen,
- Detto weniger als 50 Tage vorher: 50 % der Miete,
- Detto bis zu 10 Tage vorher: 100 % Miete,
- Jeweils zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind als Stornogebühren zu entrichten.

Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem *anderen* zu vereinbarem Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

### 24. Schlussbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der behördlich genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes und des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes und berechtigt die Marktgemeinde Bisamberg aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Bisamberg vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen.

